

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 22.08.1879

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 22. August 1879.) 26. Stück.

Inhalt:

N^o. 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern vom 28. Juli 1879, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

N^o. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Oldenburg, 1879 Juli 28.

Auf Grund der Art. 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

über

die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen beschlossen:

I. Verladung.

§. 1.

Lade-Anlagen.

Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen

versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1:8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1:3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Viehversandt, sowie auf den Tränkestationen (§. 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

§. 2.

Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen.

Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthast.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,100 m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,500 m über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens 0,750 m haben.

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa 0,100 m Länge und 0,300 m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu 0,350 m und bei Kleinvieh bis 0,150 m Länge ermöglichen, oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens 1,500 m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe zc., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

§. 3.

Art der Verladung.

Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen ist nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zulässige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmenden Thiere entscheidet im Streitfalle der diensthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

II. Beförderung.

§. 4.

Züge; Viehzüge.

Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfniß vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslineen Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürfniß beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht so viel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Verladung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist

in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

§. 5.

Geschwindigkeit der Viehzüge.

Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§. 4 Abs. 2) darf — vorbehältlich der Befugniß der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militär-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§. 6.

Tränkung.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmt nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§. 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung der Thiere stattfinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende- und Bestimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten

kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§. 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

§. 7.

Rangiren.

Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

§. 8.

Begleitung.

Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§. 40 des Betriebes-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

§. 9.

Desinfektion.

Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w., regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163).

III. Schlußbestimmungen.

§. 10.

Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Vorschrift im §. 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Oldenburg, 1879 Mai 13.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Janßen.

Dugend.

Die Schulbestimmungen

Die Schulbestimmungen sind in drei Theile getheilt, nämlich in die Bestimmungen über die Schulpflicht, über die Schulaufsicht und über die Schulverwaltung.

Die Bestimmungen über die Schulpflicht sind in den §§ 1 bis 10 enthalten. Die Bestimmungen über die Schulaufsicht sind in den §§ 11 bis 15 enthalten. Die Bestimmungen über die Schulverwaltung sind in den §§ 16 bis 20 enthalten.

Die Bestimmungen über die Schulpflicht sind in den §§ 1 bis 10 enthalten. Die Bestimmungen über die Schulaufsicht sind in den §§ 11 bis 15 enthalten. Die Bestimmungen über die Schulverwaltung sind in den §§ 16 bis 20 enthalten.

Die Bestimmungen über die Schulpflicht sind in den §§ 1 bis 10 enthalten. Die Bestimmungen über die Schulaufsicht sind in den §§ 11 bis 15 enthalten. Die Bestimmungen über die Schulverwaltung sind in den §§ 16 bis 20 enthalten.

Die Bestimmungen über die Schulpflicht sind in den §§ 1 bis 10 enthalten. Die Bestimmungen über die Schulaufsicht sind in den §§ 11 bis 15 enthalten. Die Bestimmungen über die Schulverwaltung sind in den §§ 16 bis 20 enthalten.

Vertheilt den 12. Juli 1873

Der Reichsminister

Dr. v. Meunier

Druck und Vertheilung durch die Reichsdruckerei

Vertheilt den 12. Juli 1873

Der Reichsminister

Dr. v. Meunier

